

Interkommunale Vereinbarung zwischen den Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams, Sennwald und Altstätten über den Werdenberger Binnenkanal (WBK)

Präambel

Der Werdenberger Binnenkanal wurde in den Jahren 1882 bis 1885 erstellt. Träger desselben ist das Werdenberger Binnenkanal-Unternehmen, das von der Werdenberger Binnenkanal Kommission verwaltet wird.

Diese wird seit 1888 von den Vertragsgemeinden gewählt und setzt sich aus je einem Vertreter derselben zusammen.

Die Aufgaben und Befugnisse der Kommission ergeben sich aus dem vom Kanton genehmigten Reglement vom 8. Januar 1892/20. Juli 1956, welches auf den Gesetzen über die Verbauung der Wildbäche und Rufen vom 12. August 1869 und 3. April 1877 (bGS 3, 447, 450) gründet. Das Reglement wurde seither weder formell noch materiell an die geänderte Gesetzgebung angepasst.

Um die dadurch entstandenen Rechtsunsicherheiten, insbesondere was die Rechtsform des Unternehmens anbelangt, zu beheben, schliessen die beteiligten Gemeinden die nachstehende Vereinbarung ab.

Die personenbezogenen männlichen Bezeichnungen umfassen beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Das Werdenberger Binnenkanal-Unternehmen (nachfolgend Unternehmen genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 197 ff GG).

Sitz des Unternehmens ist Buchs SG.

Art. 2 Zweck

Das Unternehmen bezweckt den Unterhalt des Werdenberger Binnenkanals (nachfolgend Kanal genannt). Mit Zustimmung der Gemeinden kann das Unternehmen auch den Bau neuer Kanäle oder die umfassende Erneuerung von Kanälen und Nebenanlagen sowie Renaturierungen ausführen.

Art. 3 Umfang, Geltungsbereich WBK

Das Unternehmen umfasst den Werdenberger Binnenkanal von der Habern (Gemeinde Wartau) bis Schluch (Gemeinde Sennwald) und einem kleinen Teil der Gemeinde Altstätten (Lienz) sowie die dazugehörigen Nebenanlagen.

Nebenanlagen sind namentlich Strassen, Brücken und Stege auf der ganzen Länge des Kanals, soweit sie nicht der Strassengesetzgebung unterliegen.

Art. 4 Unterhalt

Als Unterhalt gelten im Sinne der jeweils gültigen wasserbaulichen gesetzlichen Bestimmungen über Gewässerunterhalt und Wasserbau alle Massnahmen, die geeignet sind, Gerinne und Ufer eines Gewässers sowie die Wasserbauwerke in gutem Zustand zu erhalten.

Art. 5 Aufsicht

Das Unternehmen steht im Rahmen der jeweils gültigen wasserbaulichen Bestimmungen über Gewässerunterhalt und Wasserbau unter der Oberaufsicht der Räte der Vereinbarungsgemeinden. Können sich diese nicht einigen, entscheidet das zuständige Departement.

II. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Unternehmens sind:

- a. die WBK-Kommission
- b. die WBK-Verwaltung
- c. die Kontrollstelle

Art. 7 WBK-Kommission

a. Stellung, Zusammensetzung

Die WBK-Kommission ist das oberste Organ des Unternehmens. Sie besteht aus ~~sechs~~^{sieben} Mitgliedern. Jede Gemeinde bezeichnet ein Mitglied, das einer Behörde angehört. Die Kommission konstituiert sich selber.

Art. 8 b. Aufgaben

Die WBK-Kommission amtiert anstelle der Gemeinderäte. Sie

- a. organisiert und führt die WBK-Verwaltung
- b. wählt Aktuar und Kassier
- c. wählt die Kontrollstelle auf Vorschlag der Gemeinden
- d. ernennt den Schätzungsfachmann zur Ermittlung der Anlagenwerte (Art. 26 lit. c Abs. 2)
- e. übt die Aufsicht über die WBK-Verwaltung aus
- f. erstellt den Geschäftsbericht zu Handen der Vereinbarungsgemeinden
- g. veranlasst und überwacht die Finanzplanung
- h. setzt den zu erhebenden Gesamtbetrag der Eigentümerbeiträge fest und verteilt ihn auf die einzelnen Grundstücke
- i. beantragt den Vertragsgemeinden die Gewährung von Beiträgen, wenn die Kosten der Erfüllung der Wasserbaupflicht die Kräfte der Grundeigentümer übersteigen
- j. legt die Besoldung der Organe und des übrigen Personals fest

Art. 9 c. Beschlüsse

Die WBK-Kommission versammelt sich ordentlicherweise mindestens einmal im Jahr; beziehungsweise sooft es der Präsident für nötig erachtet oder zwei Mitglieder die Einberufung einer Versammlung verlangen.

Die WBK-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Art. 10 WBK-Verwaltung

a. Stellung, Zusammensetzung

Die WBK-Verwaltung besorgt die Geschäftsführung und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der WBK-Kommission vorbehalten sind.

Die Mitglieder sind identisch mit den Mitgliedern der WBK-Kommission.

Art. 11 b. Aufgaben

- a. leitet das Unternehmen, führt die Geschäfte und beaufsichtigt Aktuar und Kassier
- b. erstellt den Voranschlag
- c. überwacht den Kanal und alle Nebenanlagen
- d. beschliesst, vergibt und überwacht die Ausführung der erforderlichen Bau-, Unterhalts-, Reparatur- und Renaturierungsarbeiten
- e. erfüllt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 12 Aktuar

Der Aktuar

1. unterstützt den Präsidenten bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse
2. erstellt die Protokolle der Sitzungen
3. überwacht das Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis sowie die Gebäudeverkehrs- und Anlagewerte
4. erledigt die Korrespondenz und arbeitet im übrigen nach den Weisungen des Präsidenten

Art. 13 Kassier

Der Kassier

1. organisiert die Erhebung der Perimeterbeiträge in den Gemeinden
2. er gibt diejenigen Veranlagungen bekannt, welche nicht von den Gemeinden vorzunehmen sind
3. führt das Rechnungswesen und die Finanzplanung
4. erstellt die Jahresrechnung und bereitet den Voranschlag vor
5. besorgt den Zahlungsverkehr, das Lohn- und Versicherungswesen
6. leistet zur Sicherung von Schadenersatz- und Rücksgriffsansprüchen eine Sicherheitsleistung von mind. Fr.100'000 nach den Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes oder sorgt dafür, dass seine Tätigkeit für das Unternehmen in eine bereits bestehende Sicherheitsleistung eingeschlossen wird.

Art. 14 Kontrollstelle

a. Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 15 b. Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung und Geschäftstätigkeit der WBK-Kommission sowie der WBK-Verwaltung und erstattet darüber Bericht zuhanden der Vereinbarungsgemeinden.

Art. 16 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Organe richtet sich nach derjenigen der Gemeindebehörden.

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien mit Aktuar oder Kassier.

Art. 18 Verkehr mit den Gemeinden

Die WBK-Verwaltung sowie Aktuar und Kassier können im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den notwendigen Stellen von Gemeinden und Kanton verkehren.

III. Schutz der Anlagen des Unternehmens

Art. 19 Grundsatz

Grundeigentümer, Bewirtschafter und Benutzer von Anlagen des Unternehmens haben alles zu unterlassen, was das Unternehmen sowie Bauten und Anlagen schädigen kann.

Sie haben den Zugang zu den Anlagen zu gestatten und Ausbau-, Unterhalts- und Renaturierungsarbeiten auf dem Grundstück gegen Erstattung des entstandenen Schadens zu dulden.

Art. 20 Einleitung von Seitengewässern

Die Einleitung der bestehenden Seitengewässer ist den Trägern derselben entschädigungslos gestattet, solange dieselben wie bisher dafür besorgt sind, dass durch das Einleiten das natürliche Wasserregime des Kanals nicht so geändert wird, dass wasserbauliche Massnahmen getroffen werden müssen.

Können die Träger diese Bedingung nicht mehr einhalten, werden sie im Sinne der jeweils gültigen wasserbaulichen Bestimmungen über Gewässerunterhalt und Wasserbau als Verursacher behandelt.

Art. 21 **Bewilligungsvorbehalt**

Das Einverständnis ist erforderlich für:

- a. das Einleiten neuer Seitengewässer
- b. das Verlegen von Leitungen
- c. das bewilligte Einleiten von Abwasser
- d. das Erstellen von Bauten und Anlagen
- e. das Entfernen und das Pflanzen von Bäumen
- f. das Beziehen von Wasser

Der Gesuchsteller trägt die Kosten notwendiger Änderungen von Anlagen des Unternehmens.

Die Zustimmung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn Anlagen übermässig beeinträchtigt werden oder gegen den Inhalt der Bewilligung verstossen wird.

Für die Erteilung der erforderlichen gewässerschutz-, fischereirechtlichen und baupolizeilichen Bewilligungen sind ausschliesslich die im kantonalen Recht bestimmten Stellen zuständig.

Art. 22 **Gebühren**

Für Bewilligungen werden Gebühren nach deren Bedeutung und dem verschafften wirtschaftlichen Nutzen erhoben.

Im Übrigen sind die Vorschriften des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung sinngemäss anwendbar.

Das Unternehmen wird durch die Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ermächtigt, im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben anstelle der Gemeinden die nötigen Verfügungen zu erlassen.

IV. Finanzhaushalt

Art. 23 **Deckung des Finanzbedarfs**

Der Finanzbedarf des Unternehmens wird gedeckt durch:

- a. Perimeterbeiträge
- b. Beiträge der Gemeinden
- c. Vermögen und dessen Erträge
- d. Bewilligungsgebühren
- e. andere Einnahmen (Pachtzinsen, Durchleitungsentschädigungen etc.)

Die Beiträge der Gemeinden werden ohne anders lautende Vereinbarung im Verhältnis zu ihrer Perimeterfläche und der Einwohnerzahl im Perimetergebiet festgelegt. Massgebend sind die Zahlen am 31. Dezember des dem Einzug vorangehenden Jahres.

Art. 24 **Perimeter**

a. Grundsatz

Die WBK-Kommission setzt nach den jeweils gültigen wasserbaulichen Bestimmungen über Gewässerunterhalt und Wasserbau den Perimeter fest, führt ihn laufend nach und erhebt bei den Pflichtigen Grundeigentümern periodisch die Beiträge.

Art. 25 **b. Beizugsgebiet**

Das Beizugsgebiet ergibt sich aus dem Perimeterumgrenzungsplan im Anhang.

Im Übrigen erfolgen Änderungen des Beizugsgebietes nach den jeweils gültigen wasserbaulichen Bestimmungen über Gewässerunterhalt und Wasserbau.

Art. 26 c. Berechnungsfaktoren, Gewichtung

Die WBK-Kommission errechnet die Anteile der einzelnen Grundstücke auf folgender Grundlage:

- a. Grundstückfläche: 1 Punkt je Are
- b. Amtlicher Gebäudeverkehrswert: 3 Punkte je Tausend Franken Verkehrswert der sich auf dem Grundstück befindlichen Gebäude
- c. Anlagewert: 1 Punkt je Hundert Franken Anlagewert (Erstellungskosten) der sich auf dem Grundstück befindlichen Anlagen, die nicht geschätzt sind oder keinen Verkehrswert aufweisen, wie namentlich Eisenbahnlinie, Strassen, Leitungen etc.

Liegen für den Anlagewert keine Erstellungskosten vor, so werden diese von einem neutralen Schätzungsfachmann festgelegt und durch die WBK-Kommission eröffnet.

Der festgelegte Anlagewert wird jeweils dem veränderten Stand des Zürcher Indexes für Wohnbaukosten angepasst. Basisindex ist der Indexstand per 31.12.2004 mit 107.6 Punkte (Basis 1998 = 100). Massgebend für die Anpassung ist der Indexstand per 31.12. des dem Einzug vorangehenden Jahres. Berechnung: Anlagewert x neuer Index : Basisindex.

Eine Änderung dieser Berechnungsfaktoren oder deren Gewichtung kann nur durch eine Änderung des Perimeters nach den jeweils gültigen wasserbaulichen Bestimmungen über Gewässerunterhalt und Wasserbau erfolgen.

Art. 27 d. Beiträge, Fälligkeit

Die WBK-Kommission beschliesst den periodischen Einzug der Perimeterbeiträge, längstens aber alle vier Jahre.

Massgebend sind die Flächen und Werte am 31. Dezember des dem Einzug vorangehenden Jahres.

Die Veranlagung und Erhebung der Beiträge bei den Grundeigentümern erfolgt, soweit die Kommission keine Ausnahmen beschliesst, durch die Gemeinden. Diese erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Kommission festgelegte Einzugsprovision.

Der in den Beitragsrechnungen angegebene Zahlungstermin gilt als Verfalltag, bei dessen Überschreiten ist ein Verzugszins geschuldet, der von der WBK-Kommission festgesetzt wird.

Art. 28 e. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz der Grundeigentümer richtet sich nach den jeweils gültigen wasserbaulichen Bestimmungen über Gewässerunterhalt und Wasserbau.

V. Schlussbestimmungen

Art. 29 Geltendes Recht

Es gelten die jeweils bestehenden gewässerbau-, gewässerschutz-, fischereirechtlichen, baupolizeilichen und verwaltungsrechtlichen, gesetzlichen Bestimmungen. Soweit diese Vereinbarung keine Regelung enthält, finden auch die auf die Gemeinden gültigen Gesetze eine sachgemässe Anwendung.

Art. 30 Rechtsgültigkeit

Diese Vereinbarung bedarf der Beschlussfassung durch die beteiligten Gemeinderäte, der Durchführung des fakultativen Referendums und der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt sofort nach der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Sie hebt alle ihr widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement vom 15. März 1892 / 21. Dezember 1956 auf.

Art. 32 **Auflösung**

Die Gemeinden können das Unternehmen mit Genehmigung des zuständigen Departements auflösen, wenn nicht wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen. Rechte und Pflichten des aufgelösten Unternehmens gehen auf die Gemeinden über.

Anhang

1. Perimeterumgrenzungsplan, genehmigt vom Regierungsrat am 20. August 1963, aufgelegt in den Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Sennwald und Altstätten im Jahre 1968, in den Gemeinden Grabs und Gams im Jahre 1969
2. Protokoll der Schätzungskommission über die Revision des Werdenberger Binnenkanal Perimeters 1967
3. Liste der Pflichtigen mit Anlagen gem. Art. 26c

Unterschriften

Wartau,
12.06.2007

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident

Sevelen,
25.06.2007

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Der Gemeinderatsschreiberin

Buchs,
25.06.2007

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident

Grabs,
11.06.2007

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident

Der Ratschreiber

Der Gemeinderatsschreiber

Gams,
11.06.2007

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident

Sennwald,
25.06.2007

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Der Gemeinderatsschreiber

Altstätten,
06.08.2007

Namens des Stadtrates
Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Fakultatives Referendum

Auflage in den Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald vom 12. September bis 11. Oktober 2007.

Auflage in der Gemeinde Altstätten vom 18. September bis 16. November 2007.

Genehmigung

Vom Departement des Innern genehmigt am

19. Juni 2008

Departement des Innern

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned above the printed name and title.

lic.iur. Gabriela Maag-Schwendener
Leiterin Rechtsdienst